

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen VL 1

I. Allgemeines

- Ein Auftrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande; wird Ware ohne unsere Auftragsbestätigung ausgeliefert, gilt unsere Rechnung als Auftragsbestätigung. Unsere nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteile des Auftrages, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber seinerseits abweichende oder mit unseren nachstehenden Geschäftsbedingungen sogar unvereinbare Geschäftsbedingungen in Vorschlag gebracht hat; in diesem Falle gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als vereinbart, sofern der Auftraggeber der ausschließlichen Anwendbarkeit unserer Geschäftsbedingungen nicht unverzüglich nach Zugang unserer Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen hat.
- Erfüllungsort ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Sitz des Verkäufers. In diesem Sinne sind für alle Streitigkeiten, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozeß, ausschließlich die Gerichte zuständig, in deren Bezirk der Verkäufer seinen Sitz hat.
- Etwas Angaben des Verkäufers über Gewichte, Abmessungen, Zahl der Pferdestärken, über Baujahr, Typ, Betriebsstoffverbrauch u.a., auch über die Dauer und das Maß der Benutzung, sind im Zweifel unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten.
- Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben ebenfalls nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Eine Übertragung von Rechten aus diesem Kaufvertrag ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verkäufers zulässig.
- An das Kaufangebot ist der Besteller vier Wochen gebunden. Es gilt als angenommen, wenn es nicht vom Verkäufer innerhalb dieser Frist schriftlich abgelehnt wird.
- Kostenanschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum. Mit Rücksicht auf unser daran bestehendes Urheberrecht dürfen solche Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind uns auf Verlangen oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, zurückzugeben.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Standort rein netto zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer. Überführungskosten sowie alle sonstigen Auslagen und Spesen, auch etwaige Zolllasten, gehen zu Lasten des Käufers.
 - Die Zahlungen sind in bar an den Sitz des Verkäufers und nur an diesen selbst zu leisten. Dieser ist nicht verpflichtet, Wechsel, Schecks oder Kupons in Zahlung zu nehmen. Nimmt er solche dennoch an, so geschieht dies nur zahlungshalber unter Vorbehalt der Einlösung sowie unter Berechnung der Inkasso- und Diskontspesen; auch die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllungssannahme. Erhöhen sich die Herstellerpreise bis zur Auslieferung, gelten die am Tage der Auslieferung gültigen Listenpreise. Die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer gelten auch bei nachträglichen Vertragsänderungen wie z.B. Änderung des Lieferumfangs oder des Gerätetyps. Die Lieferfirma behält sich vor, dem Besteller ein Gerät anderen Baumusters zur Lieferung anzubieten, falls das bestellte Baumuster zum vorgesehenen Liefertermin nicht mehr hergestellt wird. Eine Verpflichtung auf Lieferung des ursprünglich bestellten Gerätes oder auf Schadenersatz wegen Nichtlieferung besteht für den Lieferanten nicht. Lieferverzögerungen aufgrund von Streiks und Aussperrungen hat der Lieferant nicht zu vertreten. Nicht schriftlich bestätigte Abreden sind unwirksam.
 - Teilzahlungen gelten aus zuerst für die ältesten Fälligkeiten geleistet.
 - Dem Verkäufer steht es frei, einen darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.
 - Die Zahlung hat, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, bei Übernahme der Ware netto und spesenfrei zu erfolgen. Zahlungsverzug tritt ab Rechnungsdatum ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf (§ 284 II 1 BGB). Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Landeszentralbank-Diskontsatz zu berechnen.
 - Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit desselben zu mindern geeignet sind, werden alle Forderungen auf Verlangen des Verkäufers sofort fällig. Der Verkäufer ist dann außerdem berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen und vom Vertrag zurückzutreten unter Aufrechterhaltung der Ansprüche für entgangenen Gewinn. Weiter steht ihm das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen oder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf die Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten, auch die, welche durch eine erneute Lieferung entstehen, zu Lasten des Bestellers. Beim Rücktritt hat der Besteller neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen. Diese beträgt monatlich mindestens 20 v. H. vom Rechnungsbetrag.
- Gegenansprüche, welche der Verkäufer nicht schriftlich anerkannte, kann der Besteller weder aufrechnen, noch die Zahlung dieserhalb zurückhalten. Die Einrede des nicht erfüllten bzw. nicht gehörig erfüllten Liefervertrages ist ausgeschlossen.
- Preisänderung vorbehalten.

III. Lieferfrist

- Die Lieferzeitangaben werden nach bestem Ermessen abgegeben. Sie sind in jeden Falle unverbindlich. Dem Besteller erwachsen aus einem etwaigen Lieferungsverzug keine Schadenersatzansprüche. Ein Anspruch des Bestellers auf Entschädigung bei Lieferzeitüberschreitung besteht nicht.
- Teillieferungen sind zulässig, ohne daß der Verkäufer für etwa entstandene Mehrkosten für Fracht, Verpackung usw. aufzukommen habe.
- Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei Eintritt unvorhergesehener und vom Verkäufer nicht verschuldeter Hindernisse. Fälle höherer Gewalt entbinden den Verkäufer ganz oder teilweise von der Lieferfrist. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der für die jeweilige Bestellung vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

IV. Gefahrenübergang

- Die Gefahr geht am Tage der Versandbereitschaftsmeldung auf den Besteller über, oder wenn die Sendung den Standort; bzw. das Lager des Verkäufers verlassen hat. Das gilt auch für den Fall, daß der Verkäufer mit eigenen oder fremden Fahrzeugen frei Bestimmung zu liefern hat.
- Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen, aber ohne eine Verbindlichkeit des Verkäufers.

- Auf schriftlichen Wunsch des Bestellers kann eine Sendung vom Verkäufer auf Kosten des Bestellers versichert werden.
- Ersatzansprüche für auf dem Transport beschädigte oder verlorengangene Gegenstände müssen vom Besteller selbst beim infragekommenden Transportunternehmen – Bahn, Post, Spediteur – gestellt werden, ohne daß dieser von seiner vereinbarten Zahlungspflicht entbunden ist.

V. Eigentumsvorbehalt oder Forderungssicherung

- Die gelieferte Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung bzw. vollen Einlösung etwaiger Schecks oder Wechsel, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Besteller, Eigentum des Verkäufers. Bis dahin hat der Besteller die Waren ausreichend gegen Schäden aller Art zu versichern und diese auf Wunsch nachzuweisen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Versicherung von sich aus auf Kosten des Käufers zu veranlassen, die Prämienbeiträge zu veranlassen und dem Käufer in Rechnung zu stellen. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. gelten als Teile des Kaufpreises.
- Bleibt der Käufer mit einer Rate eine Woche nach Fälligkeit im Rückstand oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird der gesamte Rest des Kaufpreises, auch soweit Wechsel auf ihn gegeben sind, sofort fällig.
- Wenn trotz Aufforderung Zahlung nicht termingemäß erfolgt, oder der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung länger als drei Wochen in Verzug gerät, desgleichen bei Zwangsvollstreckung durch Dritte bzw. gerät der Auftraggeber in offenkundige Zahlungsschwierigkeiten, steht dem Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche, das Recht zu, ohne Inanspruchnahme des Gerichts seine Lieferung zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes wegzuholen und sicherzustellen bis zur völligen Bezahlung. Durch die Rückholung und Sicherstellung soll jedoch seitens des Verkäufers Vertragsrücktritt nicht erklärt werden. Der Besteller räumt dem Verkäufer bzw. dessen Beauftragten ausdrücklich das Recht ein, zwecks Besichtigung, Rückholung und Verladung usw. jederzeit den Lager- bzw. Aufstellungsort der Lieferung zu betreten.
- Der Besteller darf die vom Verkäufer gelieferte Ware vor erfolgter Bezahlung und Übergang des Eigentums auf ihn weder verpfänden, veräußern, vermieten noch zur Sicherheit übereignen und sonstwie belasten. Wird die verkaufte Ware von dritter Seite irgendwie in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer hiervon unverzüglich Mitteilung unter Beifügung des Pfändungsprotokolls zu machen. Das gleiche gilt, wenn die Reparaturwerkstatt das Pfandrecht gemäß § 647 BGB ausübt. Alle zur Beseitigung von Pfändungen sowie zur Wiederherbeischaffung der Ware aufgewendeten Gerichts- oder außergerichtlichen Kosten hat der Käufer zu erstatten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie eine Pfändung durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren ist ausgeschlossen, in diesem Falle steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware.
- Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit der Kaufsache entstehen, insbesondere Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstoff-Lieferungen, Einstell- und Versicherungskosten.
- Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten einschließlich der Verwertungs- (Verkaufs-) Kosten – die ohne besonderen Nachweis 25% des Verkaufserlöses betragen – wird dem Käufer auf seine Gesamtschuld gutgebracht. Betragen die Verwertungskosten mehr als 25% des Verkaufserlöses, hat sie der Verkäufer nachzuweisen.
- Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung der Saldoforderungen des Verkäufers. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer getilgt hat. Zahlungen für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Lieferungen berühren diesen Eigentumsvorbehalt nicht.
- Der Käufer kann in keinem Fall einwenden, daß der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes oder seiner beruflichen Tätigkeit dienen muß.

VI. Gewährleistung

- Die Maschinen usw. sind verkauft unter Ausschluß jeder Gewährleistung. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- Gebrauchte Maschinen und Geräte werden verkauft – wie besichtigt. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen, auch wenn der Käufer auf eine vorherige Besichtigung verzichtet hat. Eine Garantie für gebrauchte Maschinen und Geräte ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Lieferverpflichtung ist mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer erfüllt.

VII. Rücktritt

- Der Verkäufer kann ohne Setzung einer Nachfrist vom Verträge zurücktreten, wenn der Käufer mit einer Rate länger als 8 Tage im Rückstand ist, desgleichen sofort bei Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks sowie bei jedem anderen vertragswidrigen Verhalten des Käufers. Das gleiche Rücktrittsrecht steht ihm zu, wenn ein Wechsel oder ein Scheck des Käufers außerhalb des vorliegenden Geschäfts zu Protest geht.
- Ist der Verkäufer nach der Lieferung zurückgetreten, so steht ihm für die Besitzdauer des Käufers eine Gebrauchsvergütung zu in Höhe der üblichen Miete für die gleichartige Maschine. Daneben kann er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für seine Aufwendungen sowie für Beschädigungen und sonstige Wertminderungen beanspruchen. – Falls der Käufer in das Handelsregister eingetragen ist, kann der Verkäufer statt einer Gebrauchsvergütung 20 Prozent des Verkaufspreises und stets vollen Ersatz für Abhandenkommen und Beschädigungen beanspruchen.

VIII. Schlußbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen und wirksam sein oder durch Gesetz, gesetzsgleiche Verordnung oder gerichtliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen davon unberührt bleiben. An die Stelle der unwirksamen Geschäftsbedingung tritt diejenige zulässige Bestimmung, die in ihrer Zweckrichtung und Ausgestaltung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Michael Schüle Fahrzeug- und Maschinenhandel